

09. April 2021

Raum: DN 2.69

Tel.: 6740

Raum:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Haus: Derendorfer Allee

Kopf: D Mauerstraße

1)

An die
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Referat 2 – [REDACTED]
Kavalleriestr. 2
40213 Düsseldorf

Antrag auf Informationszugang
Herausgabe von Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik
Ihre Mail vom 17.03.2021

Sehr geehrte Frau Weggen,

mit E-Mail vom 17.03.2021 teilen Sie mir mit, dass sich Herr [REDACTED] nach Ablehnung der Herausgabe von Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik an Sie gewandt hat. Sie bitten unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen um Stellungnahme. Urlaubsbedingt komme ich erst heute zu einer Antwort.

Zunächst weisen Sie auf das Urteil des OVG NRW vom 22. Mai 2019 (Az. 15 A 873/18) hin, nach dessen Ausführungen Sie auch die hier beantragten Rohdaten der Justizgeschäftsstatistiken vom Informationsanspruch erfasst sehen.

Ich stimme zu, dass das IFG NRW zunächst auf das tatsächliche Vorhandensein einer Information abstellt. M.E. muss aber berücksichtigt werden, dass hier personenbeziehbare Informationen zweckgebunden im Rahmen einer Auftragsverarbeitung überlassen wurden. Das Urteil des OVG Münster besagt insoweit lediglich, dass es auf die rechtliche Verfügungsbefugnis der Behörde nicht in dem Sinne ankomme, dass sie „aktenführende Stelle“ sein müsse. Eine Aussage, inwieweit eine Verfügungsbefugnis gegeben sein muss, wird nicht getroffen.

Bei einer Auftragsverarbeitung fehlt es nach meiner Einschätzung an der erforderlichen Verfügungsbefugnis. So führt auch der

Bundesdatenschutzbeauftragte in seinem Tätigkeitsbericht (Auszug aus: BfDI, 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit, Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode– 37 – Drucksache 18/1200) aus: „Dem Dienstleister wird der Umgang mit den Daten nach Weisung und unter materieller Verantwortung des Auftraggebers übertragen, der nach § 11 Absatz 1 Satz 1 BDSG weiterhin für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich bleibt. Die datenschutzrechtliche Regelung der Verantwortlichkeit bei Auftragsdatenverarbeitung stützt die Annahme einer Verantwortung des Auftraggebers für die Gewährleistung des Informationszuganges. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Auftraggebers und Verfügungsbefugnis i.S.d. IFG sind damit gewissermaßen „zwei Seiten derselben Medaille“.“

Wenn auch dem IFG NRW eine dem § 7 Abs.1 S.1 IFG des Bundes entsprechende Regelung fehlt, muss m.E. auch im Rahmen des IFG NRW der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Auftrag gebenden Stelle Rechnung getragen werden. Denn bei der Datenverarbeitung im Auftrag wird lediglich der zur Aufgabenerledigung erforderliche technische und organisatorische Umgang mit den Daten übertragen, wobei die Verfügungsbefugnis und auch die Verantwortung für den Umgang mit den Daten bei der Auftrag gebenden Stelle verbleiben. Kern einer Auftragsverarbeitung ist, dass der Auftragnehmer Daten nur im Rahmen von Weisungen verarbeitet. Unter Verarbeitung ist gem. Art. 4 Ziff. 2 DSGVO auch jegliche Offenlegung und Weitergabe der Daten zu verstehen. So sind selbst Auskunftsansprüche Betroffener nicht durch Auftragnehmer, sondern durch die jeweils Auftrag gebende und damit verantwortliche Stelle zu beantworten. Eine Pflicht zur Offenlegung von Daten nach dem IFG NRW durch einen Auftragnehmer gegenüber jedermann stünde zu der datenschutzrechtlichen Verantwortung in einem Wertungswiderspruch.

Weiter gehen Sie davon aus, dass sich zu dem Auskunftsbegehren zu Rohdaten der Geschäftsstatistik – mithin Daten, die im Geschäftsgang bei den Verwaltungsgerichten angefallen sind – nur die Justiz auf die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 2 IFG NRW berufen könne, nicht jedoch IT.NRW. So gehe auch das BVerwG in seinem Urteil vom 25. Februar 2016, 7 C 18.14 bei der Bereichsausnahme der Nachrichtendienste in § 3 Nr. 8 IFG davon aus, dass es sich dabei ausschließlich um eine adressatenbezogene Ausnahme handele. Das Gericht sieht Informationen eines Nachrichtendienstes auch dann von einem Auskunftsanspruch erfasst, wenn diese bei einer anderen Stelle

vorhanden sind, die im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG verfügbare ist.

Die Entscheidung lässt sich auf den vorliegenden Auskunftsanspruch nicht übertragen, da IT.NRW – wie dargelegt – mit der Beauftragung zur Erstellung einer Geschäftsstatistik gerade keine solche Verfügungsbefugnis zukommt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Verwaltungsgerichte die in ihrem Geschäftsgang angefallenen Daten nicht herausgeben müssen. Selbstverständlich kann die Justiz diese Daten auswerten und zur Erstellung von Geschäftsstatistiken nutzen. Indem IT.NRW mit der technischen Durchführung der Erstellung der Geschäftsstatistik nach den Vorgaben der Justiz beauftragt wird und hierzu zweck- und weisungsgebunden Daten erhält, begibt sich die Justiz weder seiner datenschutzrechtlichen Verantwortung für die Daten noch der bereichsspezifischen Ausnahme nach § 2 Abs.2 IFG NRW.

Schließlich bitten Sie um eine konkrete Begründung, die in nachvollziehbarer Weise belegt, dass die angefragten Rohdaten tatsächlich dem Statistikgeheimnis unterliegen und daher der Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen ist.

Die Pflicht zur Geheimhaltung der Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik ergibt sich unmittelbar aus § 13 LStatG NRW.

Gemäß § 13 LStatG NRW sind „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Statistik gemacht werden“, von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer Statistik betraut sind, strikt geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Eine abweichende Regelung besteht hier nicht.

Insbesondere sind die Ausnahmetatbestände des § 14 LStatG NRW nicht gegeben.

Die Gesetzesbegründung definiert Einzelangaben, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen, als Angaben, die „die zu Befragenden in Erfüllung ihrer statistischen Auskunftspflicht oder, sofern eine Auskunftspflicht nicht besteht, freiwillig abgeben“. Mithin fallen die Daten, die die Verwaltungsgerichte aus ihren Geschäftsgängen im Rahmen der Erstellung der Geschäftsstatistik an IT.NRW liefern, unter die statistische Geheimhaltung. Die Geheimhaltung der statistischen Einzelangaben erschöpft sich nicht im Schutz des Einzelnen vor der Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse – wobei auch Daten juristischer Personen geschützt werden. Vielmehr soll die statistische Geheimhaltung auch der Erhaltung des

Vertrauensverhältnisses zwischen den zu Befragenden, also den „Datenlieferanten“, und den statistischen Ämtern dienen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 13). Das Vertrauen darauf, dass den statistischen Ämtern überlassene Daten den geschützten Raum der amtlichen Statistik nicht verlassen, ist Grundvoraussetzung für das Funktionieren der amtlichen Statistik.

Öffentliche Stellen dürfen nach § 9 LStatG NRW Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig in ihrem Geschäftsgang angefallenen Daten erstellen. Die Geschäftsstatistiken sind in der Regel bei der Stelle zu führen, bei der die Vorgänge vorhanden sind oder anfallen (Absatz 1 Satz 1). Ihre Durchführung kann nach § 9 Abs.2 LStatG NRW auf andere statistische Stellen übertragen werden. Hier wurde IT.NRW mit der Durchführung der Statistik betraut. Nach der Gesetzesbegründung umfasst die in Absatz 2 Satz 2 geregelte Ermächtigung, die Durchführung von Geschäftsstatistiken auf andere Stellen zu übertragen, zugleich die Befugnis, die im Geschäftsgang der abgebenden Stelle vorhandenen oder angefallenen Daten unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben an die die Durchführung übernehmende Stelle weiter zu geben. So liefern die Verwaltungsgerichte Daten aus ihrem Geschäftsgang zum Zweck der Erstellung der Statistik an IT.NRW.

Geben die Verwaltungsgerichte ihre Daten aus ihren Geschäftsgängen zur Erstellung einer Geschäftsstatistik an die amtliche Statistik, müssen sie also darauf vertrauen dürfen, dass ihre Daten zu keinen anderen Zwecken verwendet werden und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden. So schreibt § 14 Abs.1 LStatG NRW ausdrücklich die Zweckbindung fest, wonach Einzelangaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ausschließlich zu statistischen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte liefe dem Gebot der Zweckbindung und der Pflicht zur statistischen Geheimhaltung zuwider.

Schließlich weist auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seinem 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit unter Hinweis auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Urteil vom 10. September 2003, - 5 E 2413/02 -) darauf hin, dass der Einzelne angesichts der erheblichen Bedeutung der Statistik grundsätzlich Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden

Allgemeininteresse hinnehmen muss, und hebt hervor, dass der Grundsatz der Geheimhaltung der statistischen Einzelangaben als konstitutiv für die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik anzusehen ist.

Nach alledem war das Informationsbegehren auf Überlassung von Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik daher abzulehnen.

Gegen die Überlassung meiner Stellungnahme an den Antragsteller habe ich keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

